

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: L.I.T. AG

Anschrift: Otto-Hahn-Strasse 18, 23919 Brake

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die L.I.T. AG mit Sitz in Brake ist das Mutterunternehmen der L.I.T. Gruppe. Diese umfasst sämtliche Tochterunternehmen, auf die die L.I.T. AG unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann. Im Rahmen der Berichterstattung gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde der Geltungsbereich dieses Berichts gemäß § 2 Abs. 6 LkSG auf den eigenen Geschäftsbereich der L.I.T. AG begrenzt.

Im Zuge dessen wurde geprüft, welche Tochter- und Enkelgesellschaften organisatorisch, wirtschaftlich oder funktional in die operative Umsetzung der unternehmerischen Tätigkeiten der L.I.T. AG eingebunden sind. Die L.I.T. AG erfüllt im Konzern die Funktion einer Holdinggesellschaft mit zentraler Steuerungs- und Entwicklungsverantwortung für übergreifende Themen wie Einkauf, Qualität, Personal, IT und Nachhaltigkeit.

Das operative Tagesgeschäft findet in den Tochtergesellschaften statt, die über eigene Geschäftsführungen verfügen und in vielen Fällen eigenständig agieren.

Der vorliegende Bericht gemäß §2 Abs.6 LkSG beschränkt sich daher auf den eigenen Geschäftsbereich der L.I.T. AG, einschließlich der Tochtergesellschaften, die unmittelbar in die zentralen Steuerungsprozesse eingebunden sind.

Diese Abgrenzung erfolgt in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 6 LkSG in Verbindung mit § 15 AktG sowie auf Grundlage der Hinweise des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der Vorstand der L.I.T. AG hat die Funktion eines Menschenrechtsbeauftragten eingerichtet und Heike Lettow sowie Melina Knoke offiziell zu Menschenrechtsbeauftragten der L.I.T. AG ernannt. Beide sind im Bereich Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement angesiedelt.

Der Menschenrechtsbeauftragte untersteht direkt dem Vorstand der L.I.T. AG und berichtet regelmäßig an alle Mitglieder des Vorstands der L.I.T. Gruppe.

Der Vorstand setzt sich aktuell zusammen aus: Fokke Fels, Julian Lachnitt, Simeon Breuer und Ingo Schreiber.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wird regelmäßig einmal jährlich oder anlassbezogen innerhalb der L.I.T. Gruppe durchgeführt. Im Berichtszeitraum wurde die Risikoanalyse im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2024 durchgeführt. Die nächste Risikoanalyse ist für September 2025 geplant.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Genutzte interne und externe Quellen (abstrakte Risikobetrachtung):

Unser Risikomanagement ist zentral in der Abteilung Qualitätsmanagement der L.I.T. AG verankert. Somit stellen wir sicher, dass getroffene Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements in die Kernprozesse der Unternehmensgruppe implementiert werden.

Im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung nutzen wir eine Kombination aus:

1. Interne Lieferantenlisten und Vertragsunterlagen, die alle unmittelbaren Lieferanten der L.I.T. Gruppe im Berichtszeitraum erfassen und Informationen wie Umsatzvolumen und Herkunftsländer enthalten.
2. Vertragliche Regelungen und Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct für Lieferanten), um menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten systematisch in die Zusammenarbeit mit Lieferanten einzubinden.
3. Regelmäßige Lieferantenbefragungen, die schrittweise eingeführt wurden (basierend auf der Risikomatrix nach Höhe des Risikos), um zusätzliche risikorelevante Informationen direkt von den Geschäftspartnern zu erhalten.
4. Externe Quellen für die Länderbewertung, darunter anerkannte internationale Indizes und Standards (z. B. Transparency International – Corruption Perceptions Index (CPI), Yale Environmental Performance Index (EPI), Europäische Menschenrechtskonvention, Deutsches Grundgesetz, International Labour Organization (ILO) – Standards und Richtlinien).

Diese Quellen liefern quantitative und qualitative Grundlagen, um Risiken in den Bereichen Korruption, Umwelt, Menschenrechte und Arbeitsrecht in den einzelnen Ländern zu bewerten. Je nach Anwendungsfall und Aktualität können auch weitere branchenspezifische oder nationale Quellen herangezogen werden.

Zudem wird dem Einflussvermögen der L.I.T. Gruppe in der abstrakten Risikoanalyse durch eine

Wertgrenze Rechnung getragen.

b) Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung (konkrete Risikobetrachtung):

Die Identifikation erfolgt durch eine systematische Bewertung der internen Lieferantenlisten und der Ergebnisse aus den Lieferantenbefragungen. Bewertet werden Kriterien wie geografische Lage, Umsatzvolumen sowie branchenspezifische Risiken.

Zur Priorisierung der Risiken wird eine Risikomatrix eingesetzt, bei der sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit als auch die potenzielle Schwere der Auswirkungen berücksichtigt werden.

Eine Erweiterung unserer Lieferanten-Audits sind als ergänzendes Instrument zur Validierung der Lieferanteninformationen und zur Überprüfung vor Ort geplant und befinden sich derzeit in der Vorbereitungsphase. Mit dieser geplanten Einführung möchten wir die bestehende Risikobetrachtung künftig weiter vertiefen.

c) Berücksichtigung von Informationen aus dem Beschwerdeverfahren:

Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden nach dem LkSG eingegangen. Daher konnten keine Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen bei der Risikoanalyse einfließen.

d) Berücksichtigung der Interessen potentiell betroffener Personen:

Die L.I.T. Gruppe hat im Jahr 2024 die Grundsatzerklärung auf der Internetseite veröffentlicht. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, welches über unsere Internetseite verfügbar ist, wird die Anonymität der Hinweisgebenden Person gewährt, sofern dies von der betroffenen Person gefordert wird. Die veröffentlichte Verfahrensordnung informiert über den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf des Beschwerdeprozesses, die Beschwerdebefugnis, den Beschwerdegegenstand, den Datenschutz und vor allem den Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligung und Bestrafung. Die Verfahrensordnung klärt die Vorgehensweise und stellt eine zügige Bearbeitung, Klärung, und Einleitung von Maßnahmen sicher. Dies beinhaltet unter anderem, dass Beschwerden innerhalb von 7 Tagen nach Eingang bearbeitet und beantwortet werden. Zudem werden hinweisgebende Personen regelmäßig über den Fortschritt des Prozesses informiert, spätestens jedoch alle 3 Monate, um Transparenz und Vertrauen in das Verfahren zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurden anonyme Stakeholder-Umfragen durchgeführt, die ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) behandeln. Diese Umfragen ermöglichen es uns, die Perspektiven verschiedener Interessengruppen einzubeziehen und zusätzliche Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Umfragen fließen in die Risikoanalyse ein und werden bei der Entwicklung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Schulungen und Sensibilisierung: Mitarbeitende werden regelmäßig zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten geschult, um potenzielle Verstöße frühzeitig zu erkennen und Eigenverantwortung zu fördern.

Internes Beschwerdeverfahren: Mitarbeitende können Verstöße anonym melden. Beschwerden werden innerhalb von 7 Tagen bearbeitet, und hinweisgebende Personen werden spätestens alle 3 Monate über den Bearbeitungsstand informiert.

Regelmäßige Prozessüberprüfungen: Das Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement führt regelmäßige Überprüfungen und stichprobenartige Prüfungen relevanter Abteilungen durch, um Risiken oder Verstöße frühzeitig zu identifizieren.

Stakeholder-Umfragen: Anonyme Umfragen zu ESG-Kriterien erfassen potenzielle Risiken durch das Feedback der Mitarbeitenden und helfen, frühzeitig auf Verstöße zu reagieren.

Überprüfung von Geschäftspartnern: Analysen von Verträgen, Geschäftsprozessen und Kooperationsvereinbarungen stellen sicher, dass Partnerunternehmen erforderliche Standards einhalten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Vertragliche Verpflichtungen: Lieferanten werden durch spezifische Vertragsklauseln und Verhaltenskodizes (CoC) zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards verpflichtet.

Lieferantenbefragungen: Regelmäßige, risikobasierte Befragungen erfassen Informationen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Praktiken der Zulieferer.

Dokumentenprüfungen: Analyse von relevanten Dokumenten wie Zertifikaten, Auditberichten und Nachhaltigkeitsnachweisen der Zulieferer.

Geplante Audits und Vor-Ort-Überprüfungen: Die Lieferanten-Audits werden derzeit überarbeitet, um die Anforderungen des LkSG zu erfüllen und zukünftig stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchführen zu können.

Beschwerdemechanismen für Zulieferer: Das Beschwerdesystem ermöglicht es auch Mitarbeitenden von Zulieferern, Verstöße anonym zu melden.

Risikobasierte Bewertung: Einsatz einer Risikomatrix, um Lieferanten mit erhöhtem Risiko zu identifizieren und priorisiert zu überprüfen.

Stakeholder-Umfragen: Bei Bedarf werden anonyme Umfragen bei Zulieferern durchgeführt, um weitere Einblicke in potenzielle Risiken zu erhalten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Entwicklung und Implementierung effektiver Verfahren zur Überwachung mittelbarer Zulieferer ist ein fortlaufender Prozess, der kontinuierlich angepasst und optimiert wird. Bei konkreten Anhaltspunkten für mögliche Verstöße bei mittelbaren Zulieferern wird eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt. Es ist vorgesehen, bestehende Verfahren bei Bedarf auszubauen. Hierzu zählen der Aufbau indirekter Überwachungsmechanismen, die Teilnahme an Brancheninitiativen sowie die Ausweitung von Audits auf mittelbare Zulieferer.